

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. August 1966	Nummer 116
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	5. 7. 1966	RdErl. d. Innenministers Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind; hier: Hochschulurkunden, die zur Vorlage in Argentinien bestimmt sind	1476
203205	19. 7. 1966	RdErl. d. Finanzministers Nachbarorte im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten	1476
71011	8. 7. 1966	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Änderung der AA zu § 35 GewO	1476
764	1. 7. 1966	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Antrag auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 32 der Mustersatzung; hier: Überschreitung der Personalkreditobergrenze	1476
764	1. 7. 1966	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Änderung der Beleihungsgrundsätze für öffentlich-rechtliche Sparkassen	1477
764	1. 7. 1966	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Sparkassenaufsicht	1477

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
20. 7. 1966	Bek. — Einziehung von Sera und Impfstoffen 1478
	Druckfehlerberichtigung zur Bek. v. 27. 6. 1966 betreffend Änderung des Namens der Gemeinde Eslohe, Landkreis Meschede (SMBL. NW. S. 1340) 1481
	Personalveränderungen 1481
Kultusminister	
21. 6. 1966	RdErl. — Lehrstellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1965; hier: Feststellung der tatsächlichen Ausgaben gemäß § 4 Abs. 5 SchFG 1481
Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 14 v. 15. 7. 1966 1482

I.

2010

**Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind;
hier: Hochschulurkunden, die zur Vorlage in Argentinien bestimmt sind**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 7. 1966 — I C 2'17 — 21.163

I.

Die Argentinische Botschaft hat sich damit einverstanden erklärt, daß Hochschulurkunden, die für den Gebrauch in Argentinien bestimmt sind, von den Argentinischen Konsulaten in der Bundesrepublik legalisiert werden, wenn die von dem zuständigen Beamten des Regierungspräsidenten einmal allgemein beglaubigten Unterschriftenproben der unterschriftsberechtigten Beamten der Universitäten und Technischen Hochschulen sowie Pädagogischen Hochschulen und die entsprechenden Dienstsiegelproben beim Argentinischen Konsulat hinterlegt sind.

Zur Unterrichtung der Argentinischen Konsulate werden daher die Regierungspräsidenten gebeten, sich von den Universitäten und Hochschulen

- a) die Unterschriftenproben der jeweils für die Beglaubigung von Urkunden aus dem Bereich des Hochschulwesens berechtigten Beamten,
 - b) die Abdrucke der verwendeten Dienstsiegel
- in siebenfacher Ausfertigung geben zu lassen. Nach Bestätigung der Echtheit der Unterschriften und der Dienstsiegel durch den zur Beglaubigung befugten Beamten des Regierungspräsidenten auf jedem Unterschriftenblatt sind sechs Ausfertigungen unmittelbar dem Auswärtigen Amt, das die Weiterleitung übernimmt, zu dem Geschäftszeichen — V 5 — 84.04/91.01 — zu übersenden.

II.

Der RdErl. v. 15. 11. 1959 (SMBL. NW. 2010) wird auf Grund der Ausführungen zu I. wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nr. 3.3 eingefügt:

Hochschulurkunden, die in Argentinien verwendet werden sollen, brauchen nicht durch den Regierungspräsidenten beglaubigt zu werden. Das Argentinische Konsulat legalisiert diese Urkunden, wenn sie von den unterschriftsberechtigten Beamten der Hochschule oder Universität beglaubigt sind und die vom Regierungspräsidenten einmal allgemein beglaubigten Unterschriftenproben nebst Dienstsiegelabdruck der Unterszeichnungsberechtigten der Hochschule oder der Universität beim Argentinischen Konsulat hinterlegt sind.

2. In Nr. 5.6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Wegen der Unterschriftenproben der Beamten der Hochschulen und Universitäten, die für die Beglaubigung von Hochschulurkunden, die in Argentinien verwendet werden sollen, zuständig sind, wird auf Nr. 3.3 verwiesen.

— MBL. NW. 1966 S. 1476.

203205

**Nachbarorte
im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten**

RdErl. d. Finanzministers v. 19. 7. 1966 — B 2700 — 1701/IV/66

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten v. 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) wird das Verzeichnis der Nachbarorte vom 9. Februar 1953 (SMBL. NW. 203205) in Abschnitt B VII mit Wirkung vom 1. August 1966 wie folgt geändert:

Im Unterabschnitt

„Regierungsbezirk Düsseldorf“ wird nach „Düsseldorf, Stadt — Ortsteil Schloß Kalkum der Gemeinde Wittlaer“

eingefügt:

„Düsseldorf, Stadt — Landesverwaltungsschule NW in Hilden“

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1966 S. 1476.

71011

Anderung der AA zu § 35 GewO

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 8. 7. 1966 — Z/B 2 — 22—10 — 34/66

Die Ausführungsanweisung zu § 35 der Gewerbeordnung v. 25. 1. 1962 (SMBL. NW. 71011) wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3 Wird das untersagte Gewerbe auch im Reisegewerbe ausgeübt, so ist zu prüfen, ob eine Entziehung der Reisegewerbekarte nach § 58 GewO oder eine Untersagung der Ausübung des Reisegewerbes nach § 59 GewO erforderlich ist (vgl. Nr. 5.36).“

2. In Nr. 5.1 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die örtliche Ordnungsbehörde hat über Fälle, in denen die Untersagung der Ausübung des Gewerbes in Betracht kommt, der zuständigen Kreisordnungsbehörde zu berichten.“

3. In Nr. 5.2 sind in Satz 1 die Worte „Der Regierungspräsident“ durch die Worte „Die Kreisordnungsbehörde“ zu ersetzen.

4. Nr. 5.36 erhält folgende Fassung:

„5.36 bei Gewerbetreibenden, die auch ein Reisegewerbe ausüben, die Behörde, die die Reisegewerbekarte erteilt hat, bzw. die Stelle, die für die Untersagung der Ausübung des Reisegewerbes nach § 59 GewO zuständig ist (vgl. Nr. 5.3);“

5. In Nr. 5.5 sind in Satz 1 2. Halbsatz und in Satz 3 die Worte „der Regierungspräsident“ durch die Worte „die Kreisordnungsbehörde“ sowie in Satz 2 das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ zu ersetzen.

— MBL. NW. 1966 S. 1476.

764

Antrag auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 32 der Mustersatzung;

hier: Überschreitung der Personalkredithöchstgrenze

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 1. 7. 1966 — II B 1 — 182 — 59 — 31/66

Bei der Vorlage von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist darauf zu achten, daß sich der Anteil der die Kredithöchstgrenze überschreitenden Kredite am gesamten Personalkreditgeschäft (Debitoren) in vertretbaren Grenzen hält. Hierbei ist insbesondere die wirtschaftliche Struktur des Kreditnehmerkreises des Geschäftsbezirks der Sparkasse zu berücksichtigen.

Zur Prüfung der Voraussetzungen sind von den Sparkassen folgende Unterlagen beizufügen:

1. Unterlagen der Sparkasse.

- 1.1 Abschrift der Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik des letzten vor der Antragstellung liegenden Monats.

- 1.2 Vorlage der Berechnung der Kennziffern zu den Grundsätzen I bis III gem. §§ 10 und 11 KWG über das

Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute (Bek. Nr. 1'62 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen v. 8. 3. 1952 i. d. F. d. Bek. Nr. 1'64 v. 25. 8. 1964 — BAnz. Nr. 53 1962 und Nr. 161 1964 —).

- 1.3 Aufgeschlüsselter Gesamtbetrag der noch laufenden und über der Kredithöchstgrenze liegenden Kredite nach der bewilligten Höhe (bzw. der Inanspruchnahme, falls diese höher oder niedriger ist).
- 1.4 Beifügung der Auszüge aus der Niederschrift über die Sitzung des Kreditausschusses und des Sparkassenrates.
2. Unterlagen über den Kreditnehmer.
- 2.1 Vorlage des letzten Jahresabschlusses (vgl. § 18 KWG), nebst Gewinn- und Verlustrechnung.
- 2.2 Entwicklung des Eigenkapitals in den letzten 3 Geschäftsjahren.
- 2.3 Angaben über etwaige Steuerrückstände.
- 2.4 Zeitnaher Vermögensstatus, falls die Vorlage des letzten Jahresabschlusses nicht möglich ist.

Die RdErl. v. 22. 7. 1960 — n. v. — II B 2 — 182 — 59 u. v. 20. 5. 1963 — n. v. — II B 3 — 182 — 59 werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,

nachrichtlich:

Rheinischer Sparkassen- und Giroverband,
Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband.

— MBl. NW. 1966 S. 1476.

764

Anderung der Beleihungsgrundsätze für öffentlich-rechtliche Sparkassen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 1. 7. 1966 — II B 1 — 183 — 44 — (32/66)

Gemäß § 20 Abs. 1 der Mustersatzung für Sparkassen v. 1. April 1958 (GV. NW. S. 111) werden die mit RdErl. v. 5. 8. 1958 (SMBI. NW. 764) herausgegebenen Beleihungsgrundsätze wie folgt geändert und neu gefaßt:

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Der Beleihungswert ist durch eine Schätzung des Beleihungsgegenstandes zu ermitteln. Alle für die Bewertung maßgebenden Umstände (§ 1) sind zu berücksichtigen. Das Ergebnis bildet die Grundlage für die Festsetzung des Beleihungswertes. Die Schätzung ist in schriftlicher Form niederzulegen.

(2) Schätzungen können vorgenommen werden durch:

- a) mit den örtlichen Verhältnissen besonders vertraute, vom Sparkassenvorstand bestellte und vom Vorsitzenden des Kreditausschusses verpflichtete oder von zuständigen Stellen vereidigte Sachverständige,
- b) Schätzungsbehörden,
- c) öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten,
- d) vom Sparkassenvorstand bestellte Angehörige der Sparkasse, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind und über die erforderliche Sachkunde verfügen.

(3) Bei Beleihungen bis zu 50 000.— DM kann von einer förmlichen Schätzung im Sinne von Abs. 1 Satz 2 abgesehen werden. Dieses gilt nicht, wenn das Grundstück außerhalb des Geschäftsbezirks der beleihenden Sparkasse liegt; in diesem Fall ist stets eine Schätzung nach Abs. 1 Satz 2 vorzunehmen.

(4) Bei Beleihungen von Grundstücken, die außerhalb des Geschäftsbezirks der Sparkasse liegen, kann die Sparkasse, in deren Geschäftsbezirk das Grundstück liegt, um die Schätzung ersucht werden. Die Festsetzung des Beleihungswertes obliegt der kreditgebenden Sparkasse.

§ 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Beleihung darf unbeschadet der Bestimmungen des § 4 im Einzelfall nicht mehr als 1 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse betragen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Beleihung im Einzelfall den Betrag von 50 000.— DM nicht übersteigt. Die Beleihung darf in keinem Fall die in der Satzung festgelegte Höchstgrenze für Personalkredite übersteigen.

§ 25 wird gestrichen.

— MBl. NW. 1966 S. 1477.

764

Sparkassenaufsicht

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 1. 7. 1966 — II B 1 — 182 — 56 — 33.66

Unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes über das Kreditwesen v. 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 881) wird gemäß § 34 SpG. NW. v. 7. Januar 1958 (GV. NW. S. 5/SGV. NW. 764) folgendes angeordnet:

1. Bestellung und Bestätigung neuer Vorstandsmitglieder.
 - 1.1 Anzeigen über die Bestellung neuer Vorstandsmitglieder und Anträge auf deren Bestätigung sind der Sparkassenaufsichtsbehörde in 2facher Ausfertigung über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband vorzulegen.
 - 1.2 Den Anzeigen oder den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1.21 Ein kurzer Lebenslauf unter Angabe von Geburtstag und Geburtsort mit einer Darstellung der fachlichen Vorbildung unter Angabe aller Unternehmen, bei denen die betreffende Person tätig gewesen ist;
 - 1.22 eine Erklärung der betreffenden Person, ob gegen sie ein Strafverfahren schwebt, ob ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens gegen sie anhängig gewesen ist oder ob sie als Schuldner in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Offenbarungseidverfahren verwickelt worden ist;
 - 1.23 ein polizeiliches Führungszeugnis;
 - 1.24 Stellungnahme des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes.
 - 1.3 Eine Ausfertigung der Unterlagen zu 1.2 ist an die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde weiterzuleiten.
2. Anzeigen nach dem Gesetz über das Kreditwesen v. 10. Juli 1961 — BGBl. 1961 I S. 881 —.
 - 2.1 Von den dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu erstattenden Anzeigen sind jeweils 2 Ausfertigungen über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband der Sparkassenaufsichtsbehörde einzureichen, die eine Ausfertigung an die oberste Sparkassenaufsichtsbehörde weiterleitet.
 - 2.11 Anzeigen nach §§ 13 und 14 KWG, soweit die Höchstkreditgrenze der Mustersatzung überschritten wird,
 - 2.12 Anzeigen nach § 16 KWG, mit Ausnahme der satzungsmäßig gesicherten Realkredite,
 - 2.13 Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 KWG,
 - 2.14 Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 KWG,
 - 2.15 Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 KWG,
 - 2.16 Anzeigen nach § 24 Abs. 1 Nr. 7 KWG.
3. Erwerb von Grundstücken und Errichtung von Verwaltungsgebäuden oder von Wohngebäuden für Vorstandsmitglieder oder eigene Dienstkräfte.
 - 3.1 Beschlüsse des Sparkassenrates über Grundstückserwerbungen für die Errichtung von Verwaltungsgebäuden sowie für die Errichtung von Wohngebäuden für Vorstandsmitglieder und eigene Dienstkräfte

sind unverzüglich der Sparkassenaufsichtsbehörde über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband zur Kenntnis zu bringen.

- 3.2 In gleicher Weise sind die Beschlüsse des Sparkassenrates über die Errichtung von Verwaltungsgebäuden (§ 7 Abs. 2 g SpG. NW.) der Sparkassenaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 3.3 Vor der Errichtung von Wohngebäuden für Vorstandsmitglieder und eigene Dienstkräfte haben die Vorstände der Sparkassen die Sparkassenaufsichtsbehörde über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband über die beabsichtigten Bauvorhaben zu unterrichten.
- 3.4 Bei der Durchführung von Bauvorhaben nach Nr. 3.2 und 3.3 ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 4 und 28 der Muster-satzung sind hierbei genauestens zu beachten.
- 3.5 Es wird außerdem auf das Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft v. 24. März 1934 (RGBl. I S. 235) verwiesen. Nach Abschnitt I § 1 — Finanzgebarung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ähnliche Verbände und Organisationen (Beiträge-Gesetz) — sind die juristischen Personen (Körperschaften, Stiftungen und Anstalten) des öffentlichen Rechts zur sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung verpflichtet.
- 3.6 Es ist grundsätzlich nicht zulässig, daß Sparkassen in ihren Verwaltungsgebäuden zugleich Gewerbe- und Wohnräume für sparkassenfremde Personen errichten. Hierauf ist schon bei der Planung des Bauvorhabens zu achten. Das Ausmaß des Vorhabens (Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten) richtet sich allein nach dem Bedarf der Sparkassen an Verwaltungsräumen und Wohnungen für die eigenen Bediensteten.
- 3.7 Um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten, sind der Sparkassenaufsichtsbe-

hörde die Beschlüsse nach Nr. 3.1, 3.2 und die Berichte nach Nr. 3.3 in doppelter Ausfertigung über den zuständigen Sparkassen- und Giroverband mit folgenden Unterlagen — soweit zutreffend — vorzulegen:

- 3.71 Sämtliche Grundrisse,
- 3.72 Beschreibung des Raumprogramms mit Begründung,
- 3.73 Baukostenberechnung nach DIN 276/277,
- 3.74 Rentabilitätsberechnung,
- 3.75 Gegenüberstellung des Eigenkapitals und der Anlagewerte.
- 3.76 Bei Abweichung von den gesetzlichen Bestimmungen ist im einzelnen darzulegen, welche Gründe die Abweichung rechtfertigen sollen.
- 3.77 Stellungnahme des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes, ob das Vorhaben mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang steht und ob die Verhältnisse das Ausmaß der Baulichkeiten rechtfertigen.
- 3.8 Den Sparkassen wird empfohlen, sich vor der Bauplanung mit der betriebswirtschaftlichen Beratungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbandes in Verbindung zu setzen.
4. Die RdErl. v. 6. 2. 1962 (n. v.) — II A 2 — 182 — 56 — u. v. 25. 1. 1961 (SMBL. NW. 764) werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,

nachrichtlich:

Rheinischer Sparkassen- und Giroverband,
Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband.

— MBL. NW. 1966 S. 1477.

II.

Innenminister

Einziehung von Sera und Impfstoffen

Bek. d. Innenministers v. 20. 7. 1966 — VI B 5 — 62.01.13

Nach Mitteilung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 21. Juni 1966 — III A 10 — 18 m 02 11 — ist die Gewährleistungsfrist für nachstehend aufgeführte Sera und Impfstoffe im 2. Quartal 1966 abgelaufen. Sie dürfen gemäß § 8 Arzneimittelgesetz nicht mehr zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden:

Diphtherie-Sera

Kontroll-Nr. 6987—6990 (sechstausendneunhundertsebenundachtzig bis sechstausendneunhundertneunzig)
Behringwerke AG., Marburg-Lahn

Gasbrand-(Gasödem-)Sera

Kontroll-Nr. 640—642 (sechshundertvierzig bis sechshundertzweiundvierzig)
Behringwerke AG., Marburg-Lahn

Rotlauf-Sera

Kontroll-Nr. 51 (einundfünfzig)
Asid-Institut GmbH., Lohhof bei München

2044—2050 (zweitausendvierundvierzig bis zweitausendfünfzig)
Behringwerke AG., Marburg-Lahn

71 (einsiebzug)
Impfstoffwerk Friesoythe-Oldbg.

76 u. 77 (sechsunnsiebzug und siebenunnsiebzug)
Serumwerk Memsen ü. Hoya-Weser

Tetanus-Sera

Kontroll-Nr. 7260—7266	(siebentausedzweihundertsechzig bis siebentausedzweihundertsechundsiebzig)
7268—7271	(siebentausedzweihundertachtundsiebzig bis siebentausedzweihunderteinundsiebzig)
7273—7278	(siebentausedzweihundertdreiundsiebzig bis siebentausedzweihundertachtundsiebzig)
7280—7282	(siebentausedzweihundertachtzig bis siebentausedzweihundertzweiundachtzig)
Behringwerke AG., Marburg Lahn	
121—123	(einhunderteinundzwanzig bis einhundertdreiundzwanzig)
Asid-Institut GmbH., Lohhof bei München	

Testsera (flüssig) zur Bestimmung der Blutfaktoren A B O

Kontroll-Nr. 1002—1004	(eintausendzwei bis eintausendvier)
1006—1016	(eintausendsechs bis eintausendsechzehn)
1018—1070	(eintausendachtzehn bis eintausendsiebzig)
1074—1076	(eintausendvierundsiebzig bis eintausendsechundsiebzig)
3380—3382	(dreitauseddreihundertachtzig bis dreitauseddreihundertzweiundachtzig)
3387—3398	(dreitauseddreihundertsiebenundachtzig bis dreitauseddreihundertachtundneunzig)

Testsera (flüssig, agglutinierend) zur Bestimmung des Rh-Faktors D (Rh₀)

Kontroll-Nr. 3017—3024	(dreitausedsiebzehn bis dreitausedvierundzwanzig)
3026—3028	(dreitausedsechszwanzig bis dreitausedachtundzwanzig)

Testsera (flüssig, supplementwirksam) zur Bestimmung des Rh-Faktors D (Rh₀)

Kontroll-Nr. 3383—3385	(dreitauseddreihundertdreiundachtzig bis dreitauseddreihundertfünfundachtzig)
4001—4035	(viertausedeins bis viertausedfünfunddreißig)

Salmonella-Sera (diagnostische)

Kontroll-Nr. 278	(zweihundertachtundsiebzig)
absor. polyvalentes Serum	
285	(zweihundertfünfundachtzig)
absor. polyvalentes Serum	
201	(zweihunderteins)
O-Faktoren-Serum	
203	(zweihundertdrei)
O-Faktoren-Serum	
207	(zweihundertsieben)
O-Faktoren-Serum	
210—214	(zweihundertzehn bis zweihundertvierzehn)
O-Faktoren-Serum	
217	(zweihundertsiebzehn)
O-Faktoren-Serum	
42—44	(zweiundvierzig bis vierundvierzig)
H-Faktoren-Serum	
47—49	(siebenundvierzig bis neunundvierzig)
H-Faktoren-Serum	
56—60	(sechszwanzig bis sechzig)
H-Faktoren-Serum	
Behringwerke AG., Marburg Lahn	

Diphtherie- und Diphtherie-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 384 DPT	(dreihundertvierundachtzig)
386 DT	(dreihundertsechundachtzig)
Behringwerke AG., Marburg/Lahn	

Impfstoffe gegen die atypische Geflügelpest

Kontroll-Nr. 194	(einhundertvierundneunzig)
Behringwerke AG., Marburg/Lahn	

Poliomyelitis-Impfstoffe

Kontroll-Nr. 324 u. 327	(dreihundertvierundzwanzig und dreihundertsiebenundzwanzig)
Behringwerke AG., Marburg/Lahn	
51	(einundfünfzig)
Farbenfabriken Bayer, Leverkusen	

Poliomyelitis-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 50 DT Pol	(fünfzig)
52 DPT Pol	(zweiundfünfzig)
53 T Pol	(dreiundfünfzig)
Farbenfabriken Bayer, Leverkusen	
53 DT Pol	(dreiundfünfzig)
121 T Pol	(einhunderteinundzwanzig)
440 DPT Pol	(vierhundertvierzig)
Behringwerke AG., Marburg/Lahn	

Rotlauf-Impfstoffe

Kontroll-Nr. 398—403	(dreihundertachtundneunzig bis vierhundertdrei)
Behringwerke AG., Marburg/Lahn	
35	(fünfunddreißig)
Serumwerk Memsen ü. Hoya/Weser	
575	(fünfhundertfünfundziebzig)
Bakt. Inst. Dr. Rentschler & Co., Warthausen	

Tetanus- und Tetanus-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 97 u. 99 Tet	(siebenundneunzig und neunundneunzig)
98 TAB Tet	(achtundneunzig)
Behringwerke AG., Marburg/Lahn	

Tuberkuline

Kontroll-Nr. 126	(einhundertsechundzwanzig)
Alt-Tuberkulin	
52 u. 53	(zweiundfünfzig und dreiundfünfzig)
Rinder-Einheits-Tuberkulin	
Behringwerke AG., Marburg/Lahn	
18	(achtzehn)
Rinder-Einheits-Tuberkulin	

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten.

Druckfehlerberichtigung

Die im MBl. NW. Nr. 103/1966 S. 1340 veröffentlichte Bek. betreffend die

„Änderung des Namens der Gemeinde Eslohe, Landkreis Meschede“

wird wie folgt berichtigt:

**Änderung des Namens der Gemeinde Eslohe,
Landkreis Meschede**

Bek. d. Innenministers v. 27. 6. 1966 — III A 2 — 1159/66

Die Landesregierung hat mit Beschluß vom 14. Juni 1966 den Namen der Gemeinde Eslohe, Landkreis Meschede, in

Eslohe (Sauerland)

geändert.

— MBl. NW. 1966 S. 1481.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

bei der Landespolizeischule „Erich Klausener“ in Bork
Polizeioberst S. W e n g e r zum Schutzpolizeidirektor

bei dem Polizeipräsidenten in Dortmund
Kriminaloberst M. E y n c k zum Kriminaldirektor

bei dem Polizeipräsidenten in Wuppertal
Polizeirat O. B a u m g a r t e n zum Polizeioberst

bei dem Oberkreisdirektor als Kreispolizeibehörde in
Opladen
Polizeirat E. P r e t z e l l zum Polizeioberst

bei dem Polizei-Institut Hiltrup in Hiltrup
Polizeirat Dr. F. R a u s c h e r zum Polizeioberst

bei der Landespolizeischule „Carl Severing“ in Münster
Polizeirat J. G e b e r t zum Polizeioberst

bei dem Polizeipräsidenten in Bochum
Kriminalrat Dr. F. S c h u l z e zum Kriminaloberst

bei dem Polizeipräsidenten in Recklinghausen
Polizeihauptkommissar E. H a u p t zum Polizeirat

bei dem Lehr- und Führungsstab in Bork
Polizeihauptkommissar E. S i e g zum Polizeirat

bei der Bereitschaftspolizei — Abt. III — in Wuppertal
Polizeihauptkommissar H. W o l p e r zum Polizeirat.

— MBl. NW. 1966 S. 1481.

Kultusminister**Lehrerstellenbeiträge für das Rechnungsjahr 1965;**

**hier: Feststellung der tatsächlichen Ausgaben
gemäß § 4 Abs. 5 SchFG**

RdErl. d. Kultusministers v. 21. 6. 1966 —
Z A 1 — 11.04/2 — 464/64

Nach Abschluß des Rechnungsjahres 1965 sind gemäß
§ 4 Abs. 5 SchFG die tatsächlichen Ausgaben des Landes

für jede Schulform auf Grund der Haushaltsrechnung
festgestellt worden. Es ergeben sich danach folgende An-
teile der Schulträger an den entstandenen Kosten:

Schulform	Kapitel	Kostenanteil des Schul- trägers für eine	
		Normalstelle	Mehrstelle
		(§ 3 Abs. 2 Buchst. b SchFG) DM	(§ 3 Abs. 2 Buchst. c SchFG) DM
Nichtstaatliche öffent- liche höhere Schulen	05 34	10 219,38	25 548,45
Öffentliche Real- schulen	05 35	9 503,69	23 759,22
Öffentliche Volks- schulen	05 37	6 005,50	24 022,—
Nichtstaatliche öffent- liche höhere Fach- schulen	05 44 A	10 093,57	25 233,92
Nichtstaatliche öffent- liche Fachschulen	05 44 B	9 628,08	24 070,21
Nichtstaatliche öffent- liche Berufsfachschulen	05 45	8 125,33	20 313,32
Nichtstaatliche öffent- liche Berufsschulen	05 46	5 906,60	23 626,41
Nichtstaatliche öffent- liche Institute zur Er- langung der Hochschul- reife	05 47 B	8 521,31	21 303,27

Ich bitte, die Schulträger zur Zahlung der vorne aufge-
führten Kostenanteile heranzuziehen. Die bisher auf
Grund der im Bezugserlaß festgesetzten Stellenbeiträge
von den Schulträgern geleisteten Zahlungen sind anzu-
rechnen. Soweit eine Erstattung an die Schulträger erfor-
derlich wird, ist sie durch Absetzen von der Einnahme bei
den Titeln 61 a und 61 b der in Frage kommenden Kapitel
vorzunehmen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanz-
minister und dem Innenminister. Er wird außerdem im
Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Bezug: RdErl. d. Kultusministers v. 29. 10. 1964 — Z A 1 —
11.04/2 Nr. 464/64 — (Amtsblatt KM. NW. S. 323;
MBl. NW. S. 1861)

An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten
in Düsseldorf und Münster.

Nachrichtlich:

An den Städtetag Nordrhein-Westfalen, Köln-Marienburg,
Nordrhein-Westfälischen Städtebund, Düsseldorf,
Nordrhein-Westfälischen Landkreistag, Düsseldorf,
Gemeindetag Nordrhein, Bad Godesberg,
Gemeindetag Westfalen-Lippe, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1966 S. 1481.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 14 v. 15. 7. 1966

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Geschäftliche Behandlung der gerichtlichen Angelegenheiten nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 136)	157
Personalnachrichten	158
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
BGB §§ 812, 814, 530. — Eine Ehefrau, die ihrem Ehemann während seines Studiums über ihre Rechtspflicht hinaus aus dem Gefühl sittlicher Verpflichtung Unterhalt geleistet hat, kann das während harmonisch verlaufener Ehe Geleistete weder auf Grund Schenkungswiderrufs noch als ungerechtfertigte Bereicherung zurückverlangen, wenn der Ehemann sich später einer anderen Frau zugewandt hat und die Ehe deshalb aus seiner Alleinschuld geschieden worden ist. OLG Düsseldorf vom 15. Dezember 1965 — 3 U 89/65	159
Strafrecht	
1. StGB § 197. — § 197 StGB schützt nur die politische Körperschaft selbst, nicht auch deren Teile (z. B. eine Ratsfraktion). Politische Parteien sind nicht politische Körperschaften im Sinne von § 197 StGB. OLG Düsseldorf vom 9. Februar 1966 — 1 Ws 271/65	160
2. StGB § 267; BGB § 2247 I. — In der Fertigung einer den Anschein eines privatschriftlichen Testaments erweckenden Niederschrift liegt eine rechtswidrige Täuschung über die Person ihres Ausstellers und damit die Herstellung einer i. S. des § 267 StGB unechten Urkunde auch dann, wenn der Täter im Einverständnis mit dem Erblasser nur den Text der letztwilligen Verfügung niederschreibt und der Erblasser die Urkunde selbst unterzeichnet. OLG Düsseldorf vom 23. Dezember 1965 — (1) Ss 630/65	161
3. StGB § 315 c I Ziff. 1 a. — Zur Strafzumessung bei Trunkenheitsfahrt. OLG Hamm vom 21. Januar 1966 — 1 Ss 1590/65	162
4. StGB § 316. — Bei einem Kraftwagenfahrer ist der Beginn der unbedingten, von sonstigen Beweisanzeichen unabhängigen Fahrunfähigkeit bei einem Blutalkoholwert von 1,2 Promille gegeben. OLG Hamm vom 9. März 1966 — 4 Ss 1389/65	163
5. StVO § 16. — Ein Parkverbotsschild mit Erlaubnisvorbehalt für eine Gruppe von Verkehrsteilnehmern (hier Fahrzeuge der Bundespost) ist als Verwaltungsakt für den Strafrichter bindend, sofern es sich nicht um einen offensichtlichen, in keiner Weise zu rechtfertigenden Willkürakt der Straßenverkehrsbehörde handelt. OLG Hamm vom 14. Januar 1966 — 3 Ss 875/65	164
6. StPO § 251. — Die Vernehmung eines Zeugen vor dem französischen „Officier de Police Judiciaire“ ist einer Vernehmung vor dem ersuchten Richter nach deutschem Strafverfahrensrecht in ihrer Beweiskraft gleichzustellen. Die Protokolle über diese Vernehmung dürfen nach § 251 StPO vorgelesen werden. OLG Düsseldorf vom 23. Dezember 1965 — (1) Ss 629/65	165
Kostenrecht	
1. ZPO § 271 III. — Der Erlaß eines Kostenbeschlusses ist in entsprechender Anwendung des § 271 III ZPO nicht nur dann zulässig, wenn die Klageschrift erst nach der Klagerücknahme dem Beklagten zugestellt wird, sondern auch dann, wenn die Klageschrift, bevor der Beklagte von der Klagerücknahme Kenntnis erlangt, infolge Verzichts des Beklagten auf die förmliche Klagezustellung als zugestellt anzusehen ist. OLG Köln vom 7. Januar 1966 — 9 W 71/65	165
2. BRAGebO §§ 19, 1; BGB §§ 1835, 1915. — Der Rechtsanwalt, der zum Pfleger des Kindes im Ehelichkeitsanfechtungsprozeß bestellt worden ist, kann seine Gebühren und Auslagen für die Prozeßvertretung nicht gegen das Kind nach § 19 BRAGebO festsetzen lassen. OLG Hamm vom 14. Januar 1966 — 14 W 2/66	166
3. BRAGebO § 121, § 126 I, § 26 Satz 2. — Dem im Armenrecht beigeordneten Rechtsanwalt ist der in § 26 Satz 2 BRAGebO vorgesehene Pauschsatz für Postgebühren nicht aus der Landeskasse zu vergüten. OLG Düsseldorf vom 26. Januar 1966 — 10 W 168/65	167
4. ZPO §§ 788, 765 a, 91. — § 788 ZPO findet bei einem Verfahren nach § 765 a ZPO auch in der Beschwerdeinstanz Anwendung, wenn dem Schuldner erst auf seine sofortige Beschwerde hin Vollstreckungsschutz gewährt wird. LG Arnberg vom 11. Februar 1966 — 8 T 10/66	168

— MBl. NW. 1966 S. 1482.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.